

## Thüringer Schützenbund

### **Informationen für Kreisvorstände und Lizenzträger**

#### **Auszug aus der Arbeitsordnung für „lizenzierten Ausbilder“ (Lizenzträger) des TSB**

Auszug aus der Aus- und Fortbildungsordnung des TSB i.d.F. vom 22.11.2003

**Überarbeitung gem. AWaffV vom 12.11.2004**

#### **§ 1 Waffensachkundeausbildung (WSK)**

Der Thüringer Schützenbund e.V. (TSB) führt durch lizenzierte Ausbilder die Waffensachkundeausbildung gemäß der zur Zeit gültigen WaffV durch. Die „Lizenzträger“ werden durch den Landesverband unter Einbeziehung des Landesverwaltungsamtes, des Innenministeriums, der Staatsanwaltschaft und des Landeskriminalamtes ausgebildet bzw. bestätigt. Sie erhalten einen, den staatlichen Stellen gemeldeten, nummerierten Lizenzstempel, mit welchem Urkunden des TSB und der Schriftverkehr zu versehen sind.

#### **§ 1.1 Auszubildende**

(1) An der Ausbildung können alle Mitglieder des TSB / DSB über 18 Jahre teilnehmen.

**(2) Mitglieder anderer schießsporttreibender Bundesverbände und Schützen ohne Verbandsbindung können vom TSB gem. § 3 Abs. 5 AWaffV nicht mehr ausgebildet werden.**

(3) Für Angehörige der Jägerschaft und den gewerblichen Bereich sind die Lehrgänge nicht bestimmt.

(4) Die Anerkennung von gleichwertigen Waffensachkundeausbildungen aus dem Bereich Polizei/Bundeswehr obliegt gemäß WaffG, in Verbindung mit der gültigen WaffVwV, den Waffenrechtsbehörden, wird aber auf Anfrage vom TSB in der Regel nicht befürwortet, da bei diesen Ausbildungen meist jegliche Bezüge zu Sportwaffen und zu zivilen Problemen des Waffenrechts fehlen.

#### **§ 1.2 Durchführung der Ausbildung**

(1) Die Ausbildung und die Prüfung sind gemäß des zentralen Lehr- und Prüfungsplanes durch die Lizenzträger selbst durchzuführen. Unlizenzierte Lektoren können hinzugezogen werden, dürfen aber nur im waffenrechtlich nicht relevanten Bereich (erste Hilfe, Ballistik, Waffenpflege usw.) eingesetzt werden.

(2) Bestandteil bzw. Abschluss der nach dem Lehr- und Prüfungsplan des TSB durchgeführten theoretischen Waffensachkundeausbildung, ist eine schriftliche Prüfung nach den Vorgaben des TSB. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine nummerierte Urkunde des TSB, welche vom Lektor mit seinem Lizenzstempel zu versehen ist. Die Teilnehmerlisten sind als Kopien binnen 14 Tagen beim TSB und dem jeweilig zuständigen Ordnungsamt einzureichen.

**(3) Die praktische Waffensachkundeausbildung hat ebenfalls im Rahmen des Lehrgangs stattzufinden,** wird aber darüber hinaus weiterhin gemäß Rahmenlehrplan des TSB unter Kontrolle der jeweilig zuständigen Vereinsvorstände im Rahmen der 12-Monatfrist durchgeführt und ist in der Bedürfnis-/Sachkundebestätigung durch die Vereinsvorsitzenden und den Vereinssportleiter (Ausbilder) **unter Einbeziehung des Schießbuches ( 12 bis 18 Aktivitäten pro beantragter Waffenart )** zu bescheinigen.

**(4) Alle WSK-Lehrgänge sind zwei Wochen vor Beginn des Lehrgangs bei der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Waffenbehörde anzumelden. Der Behörde ist die Gelegenheit zu geben, an der Prüfung teilzunehmen.**

( § 3 Abs.4 AWaffV )